

Zensus 2011: Das sollten Pflegedienste wissen

Seit dem 9. Mai werden über den „registergestützten Zensus“ Bevölkerungsdaten in Deutschland erhoben. Die Befragung, die noch über die kommenden Wochen hinweg stattfindet, könnte Pflegedienste tangieren, wenn sie Wohngemeinschaften betreuen oder wenn Klienten im Rahmen der „Haushaltsbefragung“ um Unterstützung bitten sollten. Hier einige wichtige Infos:

Im Gegensatz zur letzten „Volkszählung“ von 1987 werden im Rahmen der „Haushaltsbefragung“ beim Zensus 2011 durchschnittlich zehn Prozent der Einwohner befragt. Trifft die Zufallsstichprobe einen Kunden Ihres ambulanten Pflegedienstes, ist wichtig:

- Zunächst ist die Person, die im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung lebt auskunftspflichtig. Die Fragen müssen beantwortet werden (außer die zum Glaubenskenntnis), es drohen ansonsten Bußgelder von bis zu 5 000 Euro. Kann die betroffene Person selbst nicht (mündlich oder schriftlich) Auskunft geben, sind die weiteren Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig, nicht aber der ambulante Pflegedienst; auch nicht, wenn es keine anderen Auskunftspflichtigen mehr geben sollte. Wichtig ist auch: Eine Einsicht in die Pflegedokumentation ist den Interviewern nicht erlaubt.

Neben der stichprobenhaften Haushaltsbefragung sieht der Zensus 2011 eine weitere direkte Befragung vor, die „Erhebung über die Bevölkerung an Adressen mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften“. Zu den „nicht sen-

siblen Sonderbereichen“ zählen hier neben Studentenwohnheimen und Internaten auch WGs, Seniorenwohnheime und (Alten-)Pflegeheime. Hier werden alle Bewohner befragt, das Frageprogramm ist aber deutlich kürzer. Falls einer der Bewohner nicht auskunftsfähig ist, müssen die Fragen von der Leitung der Einrichtung beantwortet werden, soweit sie dazu inhaltlich in der Lage ist.

- Wichtig: Da in einer Demenz-WG die meisten Bewohner kaum Auskunft geben können, werden somit die Leitungen (sollte es formal welche geben) an ihrer Stelle auskunftspflichtig. Sollte ein WG-Bewohner auch für die „Haushaltsbefragung“ ausgewählt worden sein, so wird sich ein Interviewer schriftlich ankündigen und er muss diesem die zusätzlichen Fragen beantworten. Ist er nicht auskunftsfähig, wird aus Sicht des Verfassers der Befragter abbrechen müssen, da es andere auskunftspflichtige und -fähige Haushaltsmitglieder nicht gibt. Anwesende Pflege- oder Hauswirtschaftskräfte der Pflegedienste sind es jedenfalls nicht!

Gerd Nett